

A m t s = B l a t t

d e r

Königlichen Regierung zu Breslau.

~~~~ Stücf XLX. ~~~~

Breslau, den 11. December 1833.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 21ste Stück der Gesetz = Sammlung enthält unter:

- Nr. 1472, den Zoll-Vereinigungs-Vertrag zwischen den Regierungen von Preußen, Kurhessen und Hessen-Darmstadt einerseits und den Regierungen von Bayern und Württemberg andererseits; vom 22. März, nebst dem Zusatz-Artikel vom 31. Oktober d. J., und den Vereins-Zoll-Tarif;
- = 1473, den von vorgedachten Regierungen mit Sachsen abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Vertrag; vom 30. März, nebst Zusatz-Artikel vom 31. Oktober d. J.; ferner die Verträge sub
- = 1474, zwischen Preußen und Sachsen, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, vom 30. März,
- = 1475, zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß-Schleiß, Reuß-Greiz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, vom 10. Mai d. J., und
- = 1476, zwischen Preußen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Bayern, Württemberg und Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten, wegen Anschließung des letztern Vereins an den Gesamt-Zoll-Verein der ersteren Staaten, vom 11ten ejusd. mens.;

- Nr. 1477, das Zoll-Cartel zwischen den ebenbezeichneten Staaten, von demselben Tage, und
- = 1478, den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringschen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, gleichfalls vom 11. Mai d. J., und zuletzt die von Preußen abgeschlossenen Verträge, betreffend die Zoll- und Handels-Verhältnisse, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse; sub
- = 1479, mit Schwarzburg-Rudolstadt, bezüglich auf die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, vom 25. Mai,
- = 1480, mit Sachsen-Weimar-Eisenach, wegen der Großherzoglichen Aemter Allstädt und Döbisleben, vom 30. dess. M.,
- = 1481, mit Schwarzburg-Sonderhausen, wegen der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sonderhausen, vom 8. Juni d. J., und
- = 1482, mit Sachsen-Koburg-Gotha, wegen des Herzoglichen Amtes Volktenode, vom 28sten dess. M.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 87. Der Besuch von Kretschams und öffentlichen Tanzvergünstungen durch Schulkinder ist neuerdings wieder vorgekommen. Es wird daher unsere hierauf Bezug habende Verordnung vom 22. December 1824 (Amts-Blatt pro 1825, Seite 31) hiermit in Erinnerung gebracht, und allen Eltern und Vormündern, so wie sämtlichen Polizei-Behörden deren strenge Befolgung dringend anempfohlen.

Breslau den 4. December 1833.

I.

No. 88. Es ist mißfällig bemerkt worden, daß in mehreren Apotheken unsers Verwaltungs-Bezirks sich annoch kupferne verzinnte Gefäße vorfinden, welches dem Anhange zu der Allerhöchst revidirten Apotheker-Ordnung zuwider lauft. Wir machen es den sämtlichen Apothekern wiederholt zur Pflicht, dergleichen Geräthe von jetzt an vollständig aus den Apotheken zu entfernen, so wie wir durch die von uns anzuordnenden Revisions-Commissionen von jetzt an strenge auf die Beobachtung dieser Vorschrift halten lassen werden.

Breslau, den 30. November 1833.

I.

No. 87.
Verbot des
Besuchs von
Kretschams und
Tanzlustbar-
keiten durch
Schulkinder.

No. 88.
Wegen Ab-
schaffung der
kupfernen Ge-
fäße in den
Apotheken.

Da nach dem jetzigen Zustande der allgemeinen Bildung, Fertigkeit im Lesen und Schreiben, so wie Kenntniß der ersten Elemente der Rechenkunst bei jedem Individuo, welches ein Gewerbe selbstständig betreiben will, vorausgesetzt werden kann; so hat das Königl. Ministerium des Innern, für Handels- und Gewerbs-Angelegenheiten vermittelst Rescripts vom 16. v. M. bestimmt, daß in allen Fällen, wo die Gesetze eine Prüfung als Bedingung der selbstständigen Ausübung eines Gewerbes anordnen, diese auf Fertigkeit im Lesen und Schreiben, so wie auf Kenntniß der ersten Elemente im Rechnen gerichtet und das Zeugniß verweigert werde, wenn der Kandidat diese nicht besitzet.

No. 89.
Wegen nöthiger Kenntniß des Lesens und Schreibens bei Gewerben.

Den sämtlichen Polizei- und Prüfungs-Behörden wird aufgegeben, diese Bestimmung genau zu beobachten.
Breslau, den 6. December 1833. I.

Da auf den Antrag des Magistrats zu Namslau genehmigt worden, den dortigen Viehmarkt jedesmal den Tag vor dem Krammarkt abhalten zu dürfen, dergestalt daß der Tag vor dem Krammarkt bisher abgehaltene Schaafvieh-Markt mit dem Roß-, Horn- und Schwarzviehmarkt verbunden wird, im Kalender pro 1834 diese Markt-Veränderung aber übersehen und die frühere Markt-Bestimmung angenommen worden ist; so wird obige anderweite Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau den 3. December 1833.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend die Gebühren-Taxe in den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozessen.

In unserer Bekanntmachung vom 8. d. M., (Breslauer Regierungs-Amtsblatt, 1833, Stück XLVII. Seite 390,) betreffend die Gebühren-Taxe in den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozessen, ist zwar namentlich und vorzüglich der Kanzlei-Beamten gedacht worden; allein es ist keinesweges die Absicht gewesen, hieburch die Salarien-Kassen-Rendanten, und andere gerichtliche Beamte, welchen eine Tantieme vor der quotepflichtigen Sporel-Einnahme zusteht, und diejenigen Bestimmungen auszuschließen, welche für diese in der Königl. Cabinets-Ordre vom 9. October 1833, (Gesetz-S. 1833, No. 16, Seite 109) enthalten sind.

Auch bei diesen Bestimmungen hat es vielmehr überall sein Verbleiben, als welches, um Mißdeutung zu verhüten, erläuternd nachträglich bekannt gemacht wird.

Glogau, den 29. November 1833.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Provincial-Steuer-Directorats.

Nachdem die Chaussee von Tannhausen bis Ober-Wüstegiersdorf fortgesetzt worden ist, und sich in fahrbarem Zustande befindet, hat die Erhebung des Chaussee-Geldes zwischen den Punkten Schweidnitz, Waldenburg und Wüstegiersdorf anderweit nach den höhern Orts bestimmten Grundsätzen regulirt werden müssen. Zufolge dieser, der Länge der benutzten Chausseestrecken überall entsprechenden Regulirung soll, wie hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, vom 1. Januar k. J. ab

- 1) bei der Barriere zu Ober-Weistritz der Hebesatz von 2 Meilen auf $1\frac{1}{2}$ Meile herabgesetzt,
- 2) in Kynau eine neue Empfangs-Stelle mit dem Hebesatz für 1 Meile errichtet,
- 3) bei der Barriere zu Tannhausen und eben so
- 4) bei der Barriere zu Ober-Ustwasser in allen Richtungen für 1 Meile eingehoben werden.

Breslau, den 29. November 1833.

Nachdem die Chausseestrecke der Straße von Breslau über Glas nach Böhmen vom Ende der Hebestrecke der Barriere zu Bölsfeldsdorf bis zur Landes-Grenze auf $1\frac{1}{2}$ Meile im Bau beendigt und fahrbar ist, soll für deren Benutzung die tarifmäßige Abgabe eingeführt, und dieselbe nach dem Satze für $1\frac{1}{2}$ Meile vom 1. Januar k. J. ab, bei der in dem Dorfe Schönfeld zu errichtenden Barriere eingehoben werden. Diese Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß des theilhaftigen Publikums gebracht.

Breslau, den 30. November 1833.